

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Rietberg



ORTSVERBAND RIETBERG

B90/Die Grünen

Fischhausweg 20

33397 Rietberg

An den
Bürgermeister der Stadt Rietberg
Herrn Andreas Sunder
Rügenstr. 1
33397 Rietberg

Antrag an den Bau- Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg zur Aufnahme von grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen gem. § 9 BauGB in künftige Bebauungspläne

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sunder, sehr geehrter Herr Isenbort, lieber Andreas, lieber Heinz,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Rietberg beantragt:

- 1.) Zur Eindämmung der Lichtverschmutzung werden in künftigen Bebauungsplänen entsprechende Festsetzungen für die Außenbeleuchtung getroffen.**
- 2.) Um der weiteren Ausbreitung der sogenannten „Schottergärten“ im Stadtgebiet entgegenzuwirken, werden in künftigen Bebauungsplänen entsprechende Festsetzungen zur Vorgartengestaltung getroffen.**
- 3.) Zur Förderung der Biodiversität wird in künftigen Bebauungsplänen der Einsatz von Regiosaatgut und die Anpflanzung standortgerechter heimischer Laubgehölze festgesetzt.**

Begründung:

Bereits zur Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses vom 08.10.2019 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zur Eindämmung der Lichtverschmutzung im Stadtgebiet, die Aufnahme von grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen gem. § 9 BauGB in künftige B-Pläne der Stadt Rietberg.

In der Stellungnahme der Verwaltung wurde dazu ausgeführt:

„Seit einigen Jahren enthalten die Bebauungspläne der Stadt Rietberg Hinweise zur Eindämmung der Lichtverschmutzung im öffentlichen Raum bzw. zur Objektbeleuchtung. Diese können jedoch nur als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Eine Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 BauGB besteht für diese Maßnahmen leider nicht.“

Wie aus der Anlage „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten, Baurechtliche Instrumente und praktische Beispiele“ des Städte- und Gemeindebundes zu Drucksache 4/2020, TOP 6, Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses am 30.01.2020 zu ersehen, bietet § 9 BauGB entgegen dieser Verwaltungsmeinung sehr wohl die Möglichkeit weitreichende klimarelevante Festsetzungen zu treffen.

Da die rechtlichen Bedenken, ein solches planerisches Instrument zu nutzen, damit ausgeräumt sein dürften, beantragen wir deshalb künftig entsprechend zu verfahren. Welche sachlichen Gründe für die von uns beantragten Festsetzungen vorliegen und in wieweit diese dem Klimaschutz dienen, wurde schon mehrfach ausgeführt und darf als bekannt vorausgesetzt werden. Daher verzichten wir an dieser Stelle auf eine weitere Sachdarstellung und fügen stattdessen die Festsetzungen der Gemeinde Steinhagen aus einem der jüngsten Bebauungspläne (Bebauungsplanes Nr. 13 - OT Amshausen - („Nördlich Amshausener Straße“) als Beispiel an, an dem sich die Verwaltung gerne orientieren kann.

4. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 20, 25 BauGB)

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier überlagernde Festsetzung im Bereich Wald und Grünflächen:

a) Waldrandzone entlang des Wirtschaftswegs im Westen, Entwicklungsziel: Naturnaher Waldmantel.

Maßnahmen:

- Fachgerechte Entnahme von Einzelbäumen und Entwicklung eines gestuft aufgebauten Waldmantels (mind. 5-reihig) aus standortheimischen Laubgehölzen, Pflanzung in Gruppen von 3-5 Stück je Art, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m (Pflanzenauswahl siehe Artenliste im Umweltbericht).
- Saumzone mit extensiver Pflege und im Mittel mit mind. 2 m Breite, Einsaat mit Regiosaatgut.

b) Private Grünfläche mit waldartigem Gehölzbestand, Entwicklungsziel:

naturnaher Gehölzbestand mit Waldrandzone.

Maßnahmen:

- Erhalt der standortheimischen Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie Entwicklung eines naturnahen Gehölzbestands mit gestuft aufgebautem Waldmantel (mind. 3-reihig) aus standortheimischen Laubgehölzen, Pflanzung in Gruppen von 3-5 Stück je Art, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m (Pflanzenauswahl siehe Artenliste im Umweltbericht).
- Saumzone mit extensiver Pflege und im Mittel mit mind. 2 m Breite, Einsaat mit Regiosaatgut.

4.2 Ausschluss: Beleuchtungen der Grün-/Waldflächen im Plangebiet (§ 9(1) Nr. 20 BauGB):

Eine Beleuchtung der im Bebauungsplan festgesetzten

- öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen insgesamt, Spielplatz),
- privaten Grünflächen (Gartenland und Gartenland/Baumgruppe)
- sowie der Waldflächen

ist im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes unzulässig. Ausnahmsweise können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Beleuchtungen, die aus Gründen der allgemeinen Sicherheit insbesondere für die Wegeverbindungen ggf. erforderlich sind, zugelassen werden. Ein artenschutzfachlich abgestimmtes Beleuchtungskonzept ist erforderlich (siehe auch Hinweis F.7 mit Anforderungen an Leuchteinrichtungen).

4.3 Anlage von Wildstrauchhecken zur Eingrünung gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB:

Im gekennzeichneten Pflanzstreifen flächenhafte Pflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt standortheimischer Laubgehölze als geschlossene, nicht geschnittene Wildstrauchhecke mit einem mittleren Pflanzabstand von jeweils 1,5 m in und zwischen den Reihen (= Pflanzdichte, Pflanzenauswahl siehe Artenliste im Umweltbericht).

Auf der Pflanzfläche im Nordosten parallel zum Anschluss Falkenstraße kann als Ausnahme eine Kombination mit einer kleinen Verwallung bzw. einer Geländemodellierung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörden zugelassen werden.

4.4 Bindungen für den Erhalt von Bäumen gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB:

Der zeichnerisch festgesetzte standortgerechte, heimische Gehölzbestand ist fachgerecht zu erhalten. Bei natürlichem Abgang ist der Baumbestand entsprechend zu ersetzen (Stammumfang bei Ersatzpflanzungen: mindestens 20 cm in 1 m Höhe).

Die Erdoberfläche im Bereich der Kronentraufe der in- und außerhalb des jeweiligen Grundstücks stockenden erhaltenswerten standortgerechten Bäume ist so zu erhalten, dass der Kronenbereich der Bäume fachgerecht erhalten und die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Der Bereich unter der Kronentraufe darf nicht versiegelt werden und ist von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen etc. freizuhalten. Zaunanlagen sind zulässig, soweit diese Stämme und Wurzelwerk nicht beeinträchtigen.


Einschränkung: ggf. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gebotene Baumpflegemaßnahmen oder -fällungen bleiben hiervon unberührt.

Hinweis: Nähere Aussagen zum fachgerechten Erhalt enthält die DIN-Norm 18920, Ausgabe 08/2002, die in der Gemeindeverwaltung im Bauamt einsehbar ist.

4.5 Pflanzgebot in Vorgärten gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB:

Die Vorgärten (siehe Hinweis Vorgärten E.3) sind je Grundstück mit Einzel- und Doppelhäusern in den Teilflächen WA2, WA3, WA3* und WA4 zu mindestens 50 % und bei Reihenmittelhausgrundstücken in den Teilflächen WA2 zu mindestens 25 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus, wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Gabriele Siepen
Mitglied im BPVA

Hans Dieter Vormittag
Fraktionsvorsitzender OV Rietberg